

► Coronapandemie

**Nr. 383A statt Nr. 245A: Gestutzte GOÄ-Hygienepauschale gilt bis zum 31.03.2022**

| Die Abrechnung einer Hygienepauschale bei Privatpatienten zur Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie bleibt auch im ersten Quartal 2022 möglich. Die Kostenträger haben allerdings dafür gesorgt, dass der Betrag dieser Pauschale deutlich auf 4,02 Euro je persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) reduziert wird (weitere Informationen bei der Bundesärztekammer [BÄK] online unter [www.de/s5444](http://www.de/s5444)). Auch die coronabedingte Hygienepauschale für Durchgangsärzte nach der UV-GOÄ wurde bis zum 31.03.2022 verlängert. |

**Seit dem 01.01.2022 Nr. 383 GOÄ analog ansetzen**

Die Kostenträger haben der erneuten Verlängerung der Abrechnungsempfehlung nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass auf Grundlage der **Nr. 383 GOÄ analog** zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro) abgerechnet wird. Bis zum 31.12.2021 war eine Abrechnung der Nr. 245 GOÄ analog zum 1,0-fachen Satz (= 6,41 Euro) möglich. Damit entspricht die um rund 37 Prozent gekürzte GOÄ-Hygienepauschale seit dem 01.01.2022 in etwa den bei den Unfallversicherungsträgern für Durchgangsärzte anzusetzenden Hygienekosten in Höhe von 4,00 Euro pro Behandlungstag. Auch deren Laufzeit wurde bis zum 31.03.2022 verlängert.

**Gleiche Voraussetzungen für den Ansatz der Nr. 383 GOÄ analog**

Die neue Abrechnungsempfehlung zum Ansatz der Nr. 383 GOÄ analog gilt vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 und ist – wie es auch bei der bis Ende 2021 gültigen Nr. 245 GOÄ analog der Fall war – nur bei unmittelbaren, persönlichen APK im Rahmen einer ambulanten Behandlung anwendbar. Auch bei Berechnung der Analoggebühr nach Nr. 383 GOÄ kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden!

► TI-Anwendungen

**Testphase für das eRezept für unbestimmte Zeit verlängert**

| Die Einführung des elektronischen Rezepts (eRezept) stockt. Das eRezept sollte eigentlich seit dem 01.01.2022 in allen Vertragsarztpraxen zum Einsatz gekommen sein. Im November 2021 hatte zunächst die KBV eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022 für das eRezept sowie auch für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) beschlossen ([AAA 12/2021, Seite 1](#)). Im Dezember teilte dann die gematik mit, dass die bundesweite Testphase für das eRezept verlängert werde, ohne ein konkretes Enddatum zu nennen. |

Als Grund für die Verlängerung der Testphase verweist die gematik darauf, dass die bislang gesammelten Erfahrungen mit dieser neuen Anwendung der Telematik-Infrastruktur (TI) nicht ausreichen. Wichtig für Arztpraxen: Während der Testphase, die nun noch unbestimmte Zeit andauert, wird außerhalb der kontrollierten Testphase wie gewohnt das Muster 16-Formular, also der „rosa Zettel“, genutzt (Pressemitteilung der gematik unter [www.de/s5838](http://www.de/s5838)).



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen  
(BÄK)



GOÄ-Hygiene-  
pauschale um  
37 Prozent gesunken

GOÄ-Hygiene-  
pauschale für jeden  
unmittelbaren,  
persönlichen APK

Rosa Papier-  
formulare können bis  
auf Weiteres  
verwendet werden!